



### Beginn des amtlichen Teils

## Aus dem Inhalt:

### Amtlicher Teil:

- Informationen aus dem Kreistag
  - Informationen aus dem Kreistag und Beschlüsse
  - Informationen und Beschlüsse aus dem Kreis-ausschuss, dem Werkausschuss und dem Jugendhil-feausschuss
  - Neubekanntmachung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungs-abfällen Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreises vom 09.10.2006
  - Neubekanntmachung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis vom 09.10.2006
- Informationen aus den Ämtern
  - Schulverwaltungs- und Kulturstam, Amt für Ausbildungsförderung
  - Straßenverkehrsamt – Taxitarifverordnung
  - Gesundheitsamt – Grippe-Impfung nicht vergessen

### Nichtamtlicher Teil:

- Stellenausschreibung
- Herbstzeit im Museum Leuchtenburg

### Informationen aus dem Kreistag

Auf Einladung des Landrates trat am Samstag, dem 01. Juli 2006, der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises im Kaisersaal des Landratsamtes in Eisenberg zu seiner 11. Sitzung zusammen.

An der Sitzung nahmen 36 Kreistagsmitglieder, Gäste sowie Vertreter der Presse teil. Die Sitzung war öffentlich.

#### Tagesordnung:

1. Vereidigung von Herrn Andreas Heller zum Landrat des Saale-Holzland-Kreises
2. Verpflichtung des Herrn Gerfried Manke als Kreistagsmitglied

Auf Einladung des Landrates trat am Mittwoch, dem 04. Oktober 2006, der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises im Kaisersaal des Landratsamtes in Eisenberg zu seiner 12. Sitzung zusammen.

An der Sitzung nahmen 41 Kreistagsmitglieder, Gäste sowie Vertreter der Presse teil. Die Sitzung war unterteilt in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Sitzungsteil.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Sitzungsteil

1. Jahresabschluss der Sparkasse Jena-Saale-Holzland für das Geschäftsjahr 2005; Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
2. Unter Bezugnahme auf den Kreistagsbeschluss K 146-07/05 endgültige Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises; Verwendung des Jahresüberschusses; Entlastung der Werkleitung

3. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen – Abfallwirtschaftssatzung – des Saale-Holzland-Kreises
  4. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis
  5. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für Leistungen der Eingliederungshilfe
  6. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Kosten der Unterkunft und Heizung
  7. Information zum Stand der Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift des Saale-Holzland-Kreises zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende – Unterkunftsrichtlinie –
  8. Änderung der Kriterien für die Vergabe der Förderpreise für zukunftsweisende Projekte für Schülerinnen und Schüler des Landkreises
  9. Verlängerung der Gültigkeit des Nahverkehrsplanes des Saale-Holzland-Kreises für die Jahre 2002–2006 um ein Jahr bis zum 31.12.2007
  10. Wirtschaftsplanung und Raumordnung im Saale-Holzland-Kreis
  11. Ersatzwahl für ein nicht der Vertretungskörperschaft angehörendes stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss
  12. Wahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes in die Thüringische Landkreisversammlung
  13. Änderung der Zusammensetzung nachfolgender Ausschüsse:
    - 13.1. Kreisausschuss
    - 13.2. Kultur, Bildung, Sport
    - 13.3. Gesundheit und Soziales
    - 13.4. Haushalt und Finanzen
    - 13.5. Bestellung von 2. stellvertretenden Mitgliedern in verschiedenen Ausschüssen
    - 13.6. Abberufung und Berufung sachkundiger Bürger
  14. Weiterentwicklung des Naturschutzgroßprojektes „Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaleetal“ nach dem Ende des Förderzeitraums ab 2008
  15. Genehmigung der Niederschriften der 10. und 11. Sitzung des Kreistages vom 24.05.2006 und 01.07.2006
  16. Anfragen
  17. Informationen
- Nichtöffentlicher Sitzungsteil

Der Kreistag fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

- **Beschluss K 205-12/06**  
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt Rederecht für das Vorstandsmitglied der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, Herrn Bückemeier, zum Tagesordnungspunkt 1.
- **Beschluss K 206-12/06**  
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des vom Verwaltungsrat am 13.06.2006 festgestellten Jahresabschlusses 2005 und des gebilligten Lageberichtes die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Jena-Saale-Holzland für das Geschäftsjahr 2005.

- **Beschluss K 207-12/06**  
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt:  
001 Auf Empfehlung des Werkausschusses stellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises den Jahresabschluss 2004 für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises fest.  
002 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt auf Vorschlag des Werkausschusses, den Jahresüberschuss von 160.542,16 Euro der Gebührenaussgleichsrücklage zuzuführen.  
003 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Berichtes der TFT Steuerberatungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gera, über die Prüfung des Jahresabschlusses 2004 die Entlastung der Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises.
- **Beschluss K 208-12/06**  
01 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen – Abfallwirtschaftssatzung – des Saale-Holzland-Kreises gemäß Anlage.  
02 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Neubekanntmachung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen – Abfallwirtschaftssatzung – des Saale-Holzland-Kreises in der sich aus der Ersten Satzung zur Änderung Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen – Abfallwirtschaftssatzung – ergebenden Fassung.
- **Beschluss K 209-12/06**  
01 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis gemäß Anlage.  
02 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Neubekanntmachung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis in der sich aus der Ersten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis ergebenden Fassung.
- **Beschluss K 210-12/06**  
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 600.000 € für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen.
- **Beschluss K 211-12/06**  
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.650.000 € für Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung.
- **Beschluss K 212-12/06**  
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt die geänderten Kriterien für die Vergabe des Förderpreises für zukunftsweisende Projekte für Schülerinnen und Schüler des Landkreises.
- **Beschluss K 213-12/06**  
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, die Gültigkeit des Nahverkehrsplanes des Saale-Holzland-Kreises für den Zeitraum 2002 bis 2006 um ein Jahr bis zum 31.12.2007 zu verlängern.
- **Beschluss K 214-12/06**  
Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus wird federführend beauftragt, über das Konzept der Wirtschaftsentwicklung im Saale-Holzland-Kreis im ersten Quartal 2007 über den aktuellen Stand der Umsetzung im Kreistag Bericht zu erstatten.
- **Beschluss K 215-12/06**  
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises wählt **Herrn Michael Frankenstein** (Wendepunkt e. V.) als ein nicht der Vertretungskörperschaft angehörendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.
- **Beschluss K 216-12/06**  
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises wählt **Frau Silvia Voigt** als Mitglied in die Landkreisversammlung des Thüringischen Landkreistages.
- **Beschluss K 217-12/06**  
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises wählt **Herrn Gerald Reimann** als stellvertretendes Mitglied in die Landkreisversammlung des Thüringischen Landkreistages.
- **Beschluss K 218-12/06**  
Auf Vorschlag der Fraktion der CDU beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, Herrn Gerald Reimann, als Mitglied des Kreisausschusses.
- **Beschluss K 219-12/06**  
Auf Vorschlag der Fraktion der CDU beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, Herrn Gerfried Manke, als Mitglied des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport.
- **Beschluss K 220-12/06**  
Auf Vorschlag der Fraktion der CDU beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, Herrn Gerfried Manke, als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Gesundheit und Soziales.
- **Beschluss K 221-12/06**  
01 Auf Vorschlag der Fraktion der Linkspartei.PDS beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, Herrn Gerhard Kümmerling, als Mitglied des Ausschusses für Haushalt und Finanzen ab.  
02 Auf Vorschlag der Fraktion der Linkspartei.PDS beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, Frau Sabine Hoffmann, als Mitglied des Ausschusses für Haushalt und Finanzen.
- **Beschluss K 222-12/06**  
Auf Vorschlag der Fraktionen CDU und FDP beschließt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises nachstehende Besetzung der Ausschüsse mit 2. stellvertretenden Mitgliedern:

Ausschuss	Mitglied	2. stellvertretendes Mitglied
Kreis-ausschuss	<u>CDU</u> Herr Dieter Füser Frau Silvia Voigt Herr Gerald Reimann	<u>CDU</u> <b>Herr Wolfgang Fiedler</b> <b>Herr Harald Kramer</b> <b>Herr Volker Schmidt</b>
	<u>FDP</u> Herr Herbert Bernhardt	<u>FDP</u> <b>Herr Dr. W. Maruschky</b>
Werk-ausschuss	<u>CDU</u> Herr Volker Schmidt Herr Wieland Rose Herr Uwe Hädrich	<u>CDU</u> <b>Herr Hartmut Weidemann</b> <b>Herr Thomas Moritz</b> <b>Herr Mario Voigt</b>
	<u>FDP</u> Herr H.-J. Lehmann	<u>FDP</u> <b>Herr Lothar Schlag</b>
Haushalt und Finanzen	<u>CDU</u> Herr Dieter Füser Herr Claus Helmke Frau Silvia Voigt	<u>CDU</u> <b>Herr Gerfried Manke</b> <b>Frau Beate Weber</b> <b>Frau Simone Bielinski</b>
	<u>FDP</u> Herr Dr. W. Maruschky	<u>FDP</u> <b>Herr Bernd Leube</b>

Ausschuss	Mitglied	2. stellvertretendes Mitglied
Kultur, Bildung und Sport	<u>CDU</u> Herr Harald Weise Herr Gerfried Manke Frau Beate Bock	<u>CDU</u> Herr Prof. Dr. Frank Hellwig Herr Mario Voigt Herr Uwe Hädrich
	<u>FDP</u> Herr H.-J. Lehmann	<u>FDP</u> Herr Bernd Leube
Gesundheit und Soziales	<u>CDU</u> Frau Simone Bielinski Frau Eva Bärthel Herr Hartmut Weidemann	<u>CDU</u> Herr Gerald Reimann Frau Beate Weber Herr Harald Kramer
	<u>FDP</u> Herr Lothar Schlag	<u>FDP</u> Herr Herbert Bernhardt
Wirtschaft und Tourismus	<u>CDU</u> Herr Harald Kramer Frau Beate Weber Herr Gerald Reimann	<u>CDU</u> Herr Claus Helmke Frau Silvia Voigt Herr Wieland Rose
	<u>FDP</u> Herr Bernd Leube	<u>FDP</u> Herr H.-J. Lehmann
Umwelt und Landwirtschaft	<u>CDU</u> Herr Prof. Dr. Frank Hellwig Herr Roland Panitz Herr Hartmut Weidemann	<u>CDU</u> Herr Mario Voigt Herr Uwe Hädrich Herr Thomas Moritz
	<u>FDP</u> Herr Lothar Schlag	<u>FDP</u> Herr Dr. W. Maruschky
Bau, Recht, Sicherheit und Ordnung	<u>CDU</u> Herr Gerald Reimann Herr Uwe Hädrich Herr Wolfgang Fiedler Frau Beate Weber	<u>CDU</u> Herr Harald Weise Frau Simone Bielinski Herr Dieter Füsler Frau Beate Bock
	<u>FDP</u> Herr Dr. W. Maruschky	<u>FDP</u> Herr H.-Jürgen Lehmann

- **Beschluss K 223-12/06**
  - 01 Auf Vorschlag der Fraktion der SPD beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises mit sofortiger Wirkung Herrn Peter-Paul Perschke, Am Planetarium 48, 07743 Jena, als sachkundigen Bürger des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport ab.
  - 02 Auf Vorschlag der Fraktion der SPD beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises mit sofortiger Wirkung Herrn Christian Schmidt, Schorndorfer Straße 4, 07768 Kahla, als sachkundigen Bürger in den Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport.
  - 03 Auf Vorschlag der Fraktion der SPD beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises mit sofortiger Wirkung Frau Jana Rösch-Müller, Im Dorfe 23, 07646 Quirla, als sachkundige Bürgerin in den Ausschuss für Haushalt und Finanzen.
- **Beschluss K 224-12/06**  
Der Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft wird bis zur Sommerpause 2007 des Kreistages beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbeirat des Saale-Holzland-Kreises und den VertreterInnen des Saale-Holzland-Kreises in der Verbandsversammlung des Naturschutzgroßprojektes „Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaleetal“ ein konkretes Konzept insbesondere zur Zusammenarbeit mit Jena für die Weiterführung dieses Projektes über das Jahr 2007 hinaus zu finden, die das Projektziel weiter verfolgt und den Ausreichungskriterien für die bisher geflossenen Fördermittel entspricht.  
Die für die Weiterführung des Projektes zu erwartenden Kosten sind zu diesem Zeitpunkt vorzulegen.

- **Beschluss K 225-12/06**  
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigte die geänderte Niederschrift seiner 10. Sitzung vom 24.05.2006.
- **Beschluss K 226-12/06**  
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigte die Niederschrift seiner 11. Sitzung vom 01.07.2006.

### Informationen aus dem Kreisausschuss

In Vorbereitung der 11. Sitzung des Kreistages fand am 14.06.2006 die 15. Sitzung des Kreisausschusses statt.

Der Kreisausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

- **Beschluss KA 61-15/06**  
Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 333.000 Euro für den kommunalen Verwaltungskostenanteil, die Aufgaben nach §§ 22 und 23 SGB II bei der ARGE SGB II im SHK betreffend.
- **Beschluss KA 62-15/06**  
Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 14. Sitzung vom 10.05.2006.

In Vorbereitung der 12. Sitzung des Kreistages fand am 13.09.2006 die 17. Sitzung des Kreisausschusses statt.

Der Kreisausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

- **Beschluss KA 74-17/06**  
Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 200.000 € für Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (betreutes Wohnen) und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (ambulante mobile Frühförderung).
- **Beschluss KA 75-17/06**  
Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 70.000 € für Leistungen der ambulanten und stationären erzieherischen Pflege.
- **Beschluss KA 76-17/06**  
Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 15. Sitzung vom 14.06.2006.
- **Beschluss KA 77-17/06**  
Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 16. Sitzung vom 19.07.2006.

### Informationen aus dem Werkausschuss

Der Werkausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 21.08.2006 zu seiner 13. Sitzung zusammen.

Der Werkausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

- **WA 35-13/06**  
Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 11. Sitzung vom 24.04.2006.
- **WA 36-13/06**  
Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 12. Sitzung vom 19.06.2006.

Der Werkausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 11.09.2006 zu seiner 14. Sitzung zusammen.

Der Werkausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

• **WA 37-14/06**

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises folgenden Beschluss zu fassen:

001 Auf Empfehlung des Werkausschusses stellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises den Jahresabschluss 2004 für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises fest.

002 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt auf Vorschlag des Werkausschusses, den Jahresüberschuss von 160.542,16 Euro der Gebührenausrücklage zuzuführen.

003 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Berichtes der TFT Steuerberatungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gera, über die Prüfung des Jahresabschlusses 2004 die Entlastung der Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises.

• **WA 38-14/06**

1. Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft bestätigt den Wirtschaftsplan für das Jahr 2007.

2. Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, den Wirtschaftsplan für das Jahr 2007 im Rahmen der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung/zum Haushaltsplan 2007 zu beschließen.

• **WA 39-14/06**

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, die Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen – Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) – des Saale-Holzland-Kreises zu beschließen.

• **WA 40-14/06**

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis – unter Berücksichtigung der Änderungshinweise des Thüringer Landesverwaltungsamtes – zu beschließen.

• **WA 41-14/06**

Der Werkausschuss genehmigte die Niederschrift seiner 13. Sitzung vom 21.08.2006.

## Informationen aus dem Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 15.06.2006 zu seiner 11. Sitzung zusammen.

Der Jugendhilfeausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

• **JHA 42-11/06**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises bestätigt den vom Landrat vorgeschlagenen Entwurf zur Neufassung der Richtlinie für die Gewährung von Annex-Leistungen nach dem SGB VIII im Saale-Holzland-Kreis und bestimmt diesen als Arbeitsgrundlage.

• **JHA 43-11/06**

1. Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises empfiehlt den Verwaltungsgemeinschaften/Erfüllenden Gemeinden/Selbständigen Gemeinden zur Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf (§ 19 Abs. 5 ThürKitaG), die keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, für ihr Gebiet in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt eine begrenzte Anzahl von Kindertageseinrichtungen festzulegen.

2. Für die Personalausstattung der Kindertageseinrichtungen im Saale-Holzland-Kreis empfiehlt der Jugendhilfeausschuss des Saale-Holzland-Kreises den Trägern und Wohnsitzgemeinden folgende Verfahrensweise:

Die Personalberechnung nach § 14 ThürKitaG erfolgt mittels einheitlicher Formulare auf der Grundlage von Ganztagsplätzen.

In Ausnahmefällen entscheidet der Träger über die Aufnahme von Kindern im Rahmen einer Halbtagsbetreuung.

Zu dem Mindestpersonalschlüssel, bezogen auf eine Betreuungszeit von 9 Stunden, kann ein erhöhter Betreuungsbedarf notwendig sein.

Ein begründeter Mehrbedarf kann in folgenden Fällen/Sachverhalten geltend gemacht werden:

– Wenn, beginnend mit der 10. Stunde, mindestens 5 Kinder die Betreuung in der jeweiligen Kindereinrichtung in Anspruch nehmen müssen.

In diesen Fällen erhöht sich der Mindestpersonalschlüssel um 0,12 VbE je Betreuungsstunde (Berechnung im Halb-Stunden-Takt).

– Bei mehr als 18 Kindern kann unter Berücksichtigung der Altersstruktur der Kinder ein weiterer Betreuungsbedarf erforderlich sein.

– Wird in einer Kita eine Hortbetreuung angeboten, kann durch notwendige längere Betreuungszeiten während der Schulferien ein Mehrbedarf von 0,1 VbE erforderlich werden.

– Einrichtungen mit besonderen konzeptionellen Ansätzen u.a. Kneipp/Montessori/Waldorf/Fröbel/Bewegungs-Kita können im Einvernehmen mit der Träger-Kommune einen personellen Mehrbedarf vereinbaren und finanziell absichern.

• **JHA 44-11/06**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift der 10. Sitzung vom 16.03.2006.

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 31.08.2006 zu seiner 12. Sitzung zusammen.

Der Jugendhilfeausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

• **JHA 45-12/06**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises bestätigt den Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen im Saale-Holzland-Kreis 2006/2007.

• **JHA 46-12/06**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift der 11. Sitzung vom 15.06.2006.

# Neubekanntmachung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreises vom 09.10.2006

## Inhalt:

### I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze der Abfallwirtschaft
- § 2 Grundsatz der Entsorgung
- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Abfallberatung
- § 5 Getrennthaltung
- § 6 Mitwirkung der kommunalen Gebietskörperschaften
- § 7 Eigentumsübertragung
- § 8 Unterbrechung der Entsorgung/Betriebsstörung
- § 9 Umfang der Entsorgung
- § 10 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 11 Auskunfts- und Nachweispflicht

### II. Abschnitt – Entsorgung für Haushalte und andere Herkunftsbereiche

- § 12 Restmüll
- § 13 Biomüll
- § 14 Sperrmüll, Holz, Schrott
- § 15 Sonderabfall-Kleinmengen und Kleinelektronikschrott
- § 16 Schrott
- § 17 Kühl- und Bildschirmgeräte
- § 18 Papierabfälle
- § 19 Direktanlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen

### III. Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 20 Gebührenerhebung
- § 21 Anordnung und Zwangsgeld
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

Aufgrund der folgenden Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82)
2. Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThAbfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 12 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853)
3. Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290)
4. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446)
5. Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) i.d.F. vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938)

hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises am 04.10.2006 (Beschluss K 208-12/06) die Neubekanntmachung der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) – in der sich aus der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreises vom 06.10.2006 ergebenden Fassung – beschlossen:

## I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Grundsätze der Abfallwirtschaft

- (1) Diese Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) regelt die Abfallentsorgung durch den Saale-Holzland-Kreis in seinem Kreisgebiet.
- (2) Der Saale-Holzland-Kreis wirkt nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 ThAbfG in seinem Einzugsgebiet auf eine möglichst weitgehende Vermeidung und Verwertung von Abfällen hin.
- (3) Insbesondere werden vom Saale-Holzland-Kreis bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Durchführung von Baumaßnahmen nach Möglichkeit Produkte verwendet, die aus Abfällen oder in abfallarmen Verfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden oder die sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder die umweltverträglicher als andere Produkte entsorgt werden können. Bei öffentlichen Veranstaltungen sowie beim Umgang mit Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern strebt der Saale-Holzland-Kreis – soweit möglich – eine weitgehende Vermeidung von Abfällen und im Übrigen eine Verwertung an. Dafür werden die Abfälle – soweit möglich – getrennt gesammelt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 4 KrW-/AbfG und die des § 3 Abs. 3 ThAbfG vorliegen.

### § 2

#### Grundsatz der Entsorgung

- (1) Der Saale-Holzland-Kreis entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage des KrW-/AbfG und des ThAbfG die in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle.
- (2) Der Saale-Holzland-Kreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.
- (3) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist der Saale-Holzland-Kreis verpflichtet, die Abfallerzeuger und -besitzer mit dem Ziel zu beraten, eine möglichst weitgehende Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen zu erzielen sowie nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle nach den Erfordernissen des Umweltschutzes zu entsorgen.
- (4) Der Saale-Holzland-Kreis kann Dritte mit der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten der Abfallentsorgung beauftragen. Seine Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Aufgabe der Behandlung von Restabfällen aus dem Einzugsgebiet des Saale-Holzland-Kreises obliegt dem Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO), der auch die Deponie Großlöbichau betreibt.

### § 3

#### Begriffsbestimmung

- (1) Abfälle sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Für das Verständnis der nachgenannten Begriffe im Sinne dieser AbfWS sind die nachfolgenden Erläuterungen maßgeblich:

Baustellenabfälle

nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen

Bioabfall

im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle)

Eigenkompostierung

Kompostierung von biologisch abbaubaren, nativ-organischen Stoffen an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe (z.B. Kompostierung durch Landwirte, Gartenbesitzer und Kleingärtner, Kompostierung durch Garten- und Friedhofsämter)

Garten- und Parkabfälle

überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen

Getrennthaltung

nach vorgegebenen Kriterien getrennte Bereitstellung von Abfällen, Wertstoffen, Wertstoffgemischen und schadstoffbelasteten Produkten und deren getrennter Transport

Abfälle aus privaten Haushaltungen

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens

Hausmüll

Abfälle, hauptsächlich aus privaten Haushalten, die von den Entsorgungspflichtigen selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsbereich vorgeschriebenen Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und insbesondere bei gewerblicher, freiberuflicher oder anderer vergleichbarer Tätigkeit anfallende Abfälle (Restabfälle) zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, die dem Restmüll in seiner Zusammensetzung gleichen und derer sich der Besitzer entledigen will

Holzabfälle

die mit dem Sperrmüll bereitgestellten Abfälle aus Holz, ohne anhaftende wesentliche Fremdstoffe wie Glas, Kunststoffe und Metalle sowie frei von sonstigen Schadstoffen

Schadstoffe

organische und anorganische Stoffe in gesundheits- und umweltgefährdender Konzentration

Sperrmüll

feste Abfälle aus Haushalten, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden

Abfälle zur Verwertung

Abfälle, die verwertet werden, insbesondere

1. Stoffe, die der Verpackungs-Verordnung (VerpackV) unterliegen und in den §§ 3, 4, 5 u. 6 dieser genauer beschrieben sind (z.B. Transportverpackungen, Um- und Verkaufsverpackungen)
2. Stoffe, die der kommunalen Abfallentsorgung unterliegen, dort gesondert erfasst und im Anschluss an die Erfassung verwertet werden (z.B. Schrott aus Haushalten, Papier, Pappe)

Restmüll

Restbestandteile des Hausmülls, nachdem diesem alle Wertstoffe entzogen wurden

Sonderabfall-Kleinmengen

Abfälle von Schadstoffen und schadstoffbelasteten Produkten in haushaltsüblichen Mengen oder aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht mehr als 500 kg/Jahr dieser Abfälle ausmachen

Kleinelektronikschrott

Kleinelektronikschrott im Sinne dieser Satzung ist der Sammelbegriff für Elektro- und Elektronikschrott im Sinne von gebrauchten und ausgemusterten elektrischen und elektronischen Geräten. Im Gegensatz zu Großgeräten, wie z. B. den Kühl- und Bildschirmgeräten i.S.v. § 17, die gesondert erfasst werden, oder anderen Großgeräten, wie Waschmaschinen, Elektroherden etc., die über den Schrott erfasst werden, fallen unter den Begriff des Kleinelektronikschrotts im Sinne dieser Satzung alle elektrischen oder elektronischen Geräte und Geräteteile, die in Abfallbehälter mit einem Volumen bis zu 120 l passen. Hierzu zählen beispielsweise folgende Geräte:

- Haushaltsgeräte: Heißwassergeräte, Bügeleisen, Grillapparate, Haartrockner, Kaffeemaschinen, Küchengeräte, Mikrowellen, Nähmaschinen, Rasierapparate, Staubsauger;
- Unterhaltungselektronik: CD-Player, Kassettenrecorder, Lautsprecher, Radios, Radiowecker, Videorecorder;
- Bürokommunikation: Drucker, Taschenrechner, Tastaturen, Telefone, Schreibmaschinen;
- Elektrische Werkzeuge: Bohrmaschinen, Elektrosägen, Stromprüfer.

(3) Für die nachgenannten, anderen als abfallwirtschaftlichen Begriffe gilt das Verständnis der nachfolgenden Erläuterungen:

Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine Hausnummer zugeordnet ist.

andere Herkunftsbereiche

andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen wie z.B. Industrie, Gewerbe, Dienstleistungsbereiche, öffentliche Einrichtungen, Freiberufler etc.

Haushalte

Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohneinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushalten versorgt werden.

Direktanlieferer

Direktanlieferer im Sinne dieser Satzung ist derjenige Transporteur, der bei ihm selbst oder Dritten anfallende Abfälle, die auf dem Gebiet des Landkreises entstanden sind, an die Müllumladestation Großlobichau bringt.

Für die Zuordnung einzelner Abfälle zu Abfallschlüsseln sind die Vorgaben der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), geändert durch Artikel 4a der Verordnung vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1488) einzuhalten.

**§ 4****Abfallberatung**

- (1) Entsprechend § 3 Abs. 2 ThAbfG unterhält der Saale-Holzland-Kreis eine eigene Abfallberatung.
- (2) Die Abfallberatung verfolgt das Ziel, jeden Abfallerzeuger und -besitzer in die Lage zu versetzen,
  - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
  - die Menge der Abfälle zu vermindern,
  - die Schadstoffe in den Abfällen gering zu halten,
  - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen und angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.

**§ 5****Getrennthaltung**

Die nach § 10 Abs. 1 Anschluss- und Benutzungspflichtigen sollen alle nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung stehenden Mög-

lichkeiten zur getrennten Überlassung von Abfällen an den Saale-Holzland-Kreis nutzen. Dies gilt insbesondere für die getrennte Sammlung von Sonderabfall-Kleinmengen und Kleinelektronikschrott, Sperrmüll, Schrott, Kühl- und Bildschirmgeräten und Papier. Im Übrigen wird auf die Getrennthaltungsgebote nach § 3 Abs. 4 ThAbfG und §§ 3 und 4 GewAbfV verwiesen, wonach insbesondere Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten sind.

## § 6

### Mitwirkung der kommunalen Gebietskörperschaften

- (1) Der Saale-Holzland-Kreis veröffentlicht notwendige Bekanntmachungen in seinem Amtsblatt.
- (2) Der Saale-Holzland-Kreis und die Städte und Gemeinden in seinem Einzugsgebiet wirken bei der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung, insbesondere bei der Weitergabe von Daten zur Durchsetzung der Anschlusspflicht bzw. zur Durchsetzung der Gebührenerhebung und deren Durchführung, im Rahmen des rechtlich Zulässigen zusammen.

## § 7

### Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf Abfuhrfahrzeuge des vom Landkreis beauftragten Dritten in das Eigentum des Landkreises über, bei Direktanlieferung mit der Übergabe an der Müllumladestation Großlöbichau.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verlorengegangenen Sachen oder Wertgegenständen zu durchsuchen.
- (3) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugte dürfen Abfallbehältnisse oder bereitgestellten Abfall nicht durchsuchen oder entfernen.

## § 8

### Unterbrechung der Entsorgung/Betriebsstörung

- (1) Wird die Entsorgung von Abfällen infolge zwingender betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten, z.B. durch Streik oder höhere Gewalt oder behördliche Anordnungen, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, Ermäßigung der Gebühren oder Schadensersatz durch den Saale-Holzland-Kreis. Gleiches gilt für den Betrieb der Müllumladestation Großlöbichau.
- (2) Ist eine Abfuhr von bereitgestellten Abfällen bzw. eine Entleerung von bereitgestellten Abfallbehältern nicht erfolgt, sind die Anschluss- und Benutzungspflichtigen i.S.v. § 10 Abs. 1 verpflichtet, die Abfälle wieder zurückzunehmen bzw. die Abfallbehälter wieder an ihren Standplatz zurückzustellen.
- (3) Bei Unterbrechungen wird die Abfuhr so bald wie möglich, jedoch spätestens am nächsten planmäßigen Termin, nachgeholt.

## § 9

### Umfang der Entsorgung

- (1) Folgende Behältnisse sind für die Überlassung an den Saale-Holzland-Kreis in seinem Einzugsgebiet zugelassen:  
Restmüllbehältnisse nach EN 840 (DIN 30740, DIN 30700)  
\* Entsorgung für Haushalte: 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l;  
\* Entsorgung für Gewerbebetriebe: 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l;  
\* Abfallsack: 70 l.

Die Verwendung von Umleerbehältern >1.100 l und Presscontainern kann auf Antrag genehmigt werden.

Die vom Landkreis zu entsorgenden Behälter bis zu einem Fassungsvermögen von 1.100 l sind mit einem Erkennungssystem (Identsystem) ausgerüstet. Die Installation der dafür notwendigen

technischen Hilfsmittel ist von den Anschlusspflichtigen nach Maßgabe von § 12 Abs. 14 zu dulden.

- (2) Folgende Abfälle sind von der Abfallentsorgung durch den Saale-Holzland-Kreis ausgeschlossen:

1. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG mit Ausnahme von Kleinmengen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen nach der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Thüringer Kleinmengen-Verordnung) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 706);
2. Explosive Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen);
3. Altöl gemäß § 1 a Abs. 1 und 3 Altölverordnung (AltÖV) i.d.F. vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1388), also mehr als 10 l;
4. Klärschlämme, Wasserreinigungsschlämme u. a. Schlämme mit mehr als 65% Wassergehalt;
5. Aschen und Schlacken im heißen Zustand;
6. Eis und Schnee;
7. Stallmist, Jauche und Gülle;
8. Verpackungen, die den §§ 3, 4, 5 und 6 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der derzeit gültigen Fassung unterliegen;
9. Fahrzeugwracks und Fahrzeugteile;
10. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Sanatorien, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
  - a) Körperteile und Organabfälle,
  - b) Abfälle, die nach dem Bundes-Seuchengesetz vernichtet werden müssen,
  - c) Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheiten zu befürchten ist,
  - d) Versuchstiere,
  - e) Medikamente und Chemikalien;
11. Altreifen;
12. Speiseabfälle aus Gaststätten, Großküchen und Gewerbebetrieben, die eine eigene Essenausgabe unterhalten;
13. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind.

Weitere Abfälle können im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde von der Entsorgung ausgeschlossen werden, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

Bei begründeten Zweifeln, ob es sich bei den Abfällen, die dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden sollen, um ausgeschlossene Abfälle handelt oder die Entsorgung der Abfälle nach Art und Menge mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen möglich ist, kann der Saale-Holzland-Kreis vor der Annahme eine Abfallanalyse durchführen. Die ihm dabei entstehenden Auslagen werden ihm vom Abfallbesitzer nach Maßgabe der Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung ersetzt.

Für die ordnungsgemäße Entsorgung der gemäß Abs. 2 ausgeschlossenen Abfälle ist der Abfallbesitzer nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des ThürAbfG selbst verantwortlich. Die Regelung des § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

- (3) Vom Einsammeln und Transportieren durch den Saale-Holzland-Kreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Restmüll, der in anderen Behältnissen als den in Abs. 1 genannten, bereitgestellt wird;
2. Baustellenabfälle;
3. Straßenaufbruch;
4. Abfälle, die auf Grund ihrer Zusammensetzung das Abfuhrpersonal oder die Abfallbehältnisse und die Transportfahrzeuge schädigen können;

5. Sperrmüll aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen außerhalb der in § 14 festgelegten Leistung;
6. Klärschlamm, Wasserreinigungsschlamm und andere Schlämme;
7. Bauschutt;
8. Bodenaushub.

Der Abfallbesitzer hat ausgeschlossene Abfälle zu den vom ZRO betriebenen Abfallentsorgungsanlage(n) zu transportieren oder von Dritten transportieren zu lassen, falls sie nicht gemäß Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Für diese Direktanlieferer werden gesonderte Gebühren entsprechend den Gebührensatzungen erhoben.

- (4) Bei der Anlieferung von unmittelbar deponiefähigen Abfällen auf die Deponie des ZRO in Großlöbichau gelten dessen Satzungen sowie die dafür von ihm erlassenen Betriebs- und Benutzungsordnungen. Insoweit wird die Gebührenhoheit für diese Direktanlieferer auf den ZRO übertragen.

### § 10

#### Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu nutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen, soweit gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG eine Überlassungspflicht besteht, insbesondere wenn sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.
- (2) Anschlusspflichtig im Sinne der AbfWS sind jeweils die Eigentümer des Grundstückes, auf dem Abfälle anfallen. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i.S.v. Art. 233 § 4 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18.08.1896 (RGBl. 1896, 604 – EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i.S.v. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB so ist der jeweils dinglich Berechtigte anschlusspflichtig. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist der Besitzer des betroffenen Grundstücks anschlusspflichtig.
- (3) Die Anschlusspflicht i.S.d. Abs. 1 und 2 gilt auch für Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die einer Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG unterliegen, insbesondere Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Für die Frage, ob es sich bei den Abfällen um solche zur Beseitigung handelt oder die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden, sind für gewerbliche Siedlungsabfälle i.S.v. § 2 Nr. 1 GewAbfV die entsprechenden Vorgaben dieser Verordnung zu beachten. Die Regelungen des § 7 der Gewerbeabfallverordnung bleiben davon unberührt.
- (4) Der Saale-Holzland-Kreis kann auf Antrag und jederzeit widerruflich Befreiungen von der Anschlusspflicht erteilen, wenn auf dem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nicht anfallen können bzw. eine Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG nicht besteht, die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist sowie Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen. Anträge auf Befreiung von der Anschlusspflicht müssen sechs Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, beim Saale-Holzland-Kreis schriftlich gestellt werden.
- (5) Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Anschlusspflichtige berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen.
- (6) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen, soweit für die Abfälle eine Überlassungspflicht nach § 13 KrW-/AbfG besteht und diese der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen, soweit die Entsor-

gung nicht nach Maßgabe der AbfWS ausgeschlossen ist (Benutzungszwang). Im Rahmen der Entsorgungspflicht des Landkreises sind die Anschlusspflichtigen, die Abfallbesitzer und -erzeuger zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Für den Fall, dass Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, gilt § 9 Abs. 3 letzter Satz entsprechend.

- (7) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere ist er verpflichtet, die nach Maßgabe der AbfWS erforderliche Anzahl an Abfallbehältern (vgl. z.B. § 12 Abs. 12) aufzustellen bzw. deren Aufstellung zu veranlassen und das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen im Rahmen des § 14 KrW-/AbfG zu dulden. Außerdem ist den Beauftragten des Saale-Holzland-Kreises zur Prüfung, ob die Vorschriften der AbfWS befolgt werden, Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Abfälle anfallen, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.
- (8) Auf Bioabfälle sowie Garten- und Parkabfälle i.S.v. § 3 Abs. 2 erstrecken sich die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 nur, soweit diese Abfälle nicht einer ordnungsgemäßen und schadlosen (insbesondere durch Eigenkompostierung) Eigenverwertung zugeführt werden.

### § 11

#### Auskunfts- und Nachweispflicht

- (1) Die Verpflichteten nach § 10 Abs. 1 sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.
- (2) Der Anschlusspflichtige muss dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen und den Umfang der Anschlusspflicht schriftlich und unverzüglich anzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Änderung, die im zeitlichen Zusammenhang mit dem Eigentumsübergang steht, unverzüglich mitzuteilen.

Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder eine wesentliche Änderung der Menge der anfallenden Abfälle zu erwarten ist. Änderungen der anzuzeigenden Gegebenheiten sind in gleicher Weise mitzuteilen.

## II. Abschnitt

### ENTSORGUNG FÜR HAUSHALTE UND SONSTIGE HERKUNFTSBEREICHE

#### § 12

##### Restmüll

- (1) Die Anzahl der bereitzustellenden Restmüllbehältnisse für Haushalte wird auf der Grundlage der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen festgelegt. Es wird ein Mindestvolumen von 8 l/Person und Woche festgelegt. Liegt das Mindestvolumen zwischen zwei zugelassenen Behältnisgrößen, so wird das Behältnis zugeteilt, welches in seiner Größe dem errechneten Mindestvolumen näher liegt. Sollte das Mindestvolumen genau in der Mitte zwischen zwei Behältnisgrößen liegen, kann der Anschlusspflichtige entscheiden, welches Behältnis er benutzen möchte.
- (2) Auf schriftlichen Antrag können benachbarte Grundstückseigentümer oder andere Anschlusspflichtige zur Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen auf der Grundlage des Min-

- destvolumens pro Person und Woche nach Abs. 1 Restmüllbehältnisse gemeinsam nutzen. Der Zusammenschluss ist nur bis zu der Behältnisgröße möglich, die im konkreten Entsorgungsgebiet genutzt wird. Diese Nutzung bedarf der Zustimmung des Abfallwirtschaftsbetriebes und es ist gleichzeitig ein zuständiger Verantwortlicher, der auch Bescheidempfänger sein soll, zu benennen.
- (3) Auch in Gebieten mit Grundstücken, auf denen sich mehr als 10 Wohneinheiten/Wohnungen befinden (Großwohnanlagen), ist das in Abs. 1 genannte Mindestvolumen Grundlage für die Behälterbereitstellung. Es gilt hier als Richtwert.
- (4) Zur Bereitstellung der Restmüllbehältnisse in der erforderlichen Anzahl gewährleisten die Anschlusspflichtigen, dass auf dem Grundstück ausreichend Standplätze vorhanden sind.
- (5) Auch Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind nach Maßgabe von § 7 GewAbfV und § 10 AbfWS anschlusspflichtig. Die auf diesen Grundstücken Anschlusspflichtigen stellen Behälter zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in der erforderlichen Größe und Anzahl gem. GewAbfV auf. Anhaltspunkte für die Ermittlung der erforderlichen Anzahl sind insbesondere die Zahl der dort in diesen Schwerpunktbereichen beruflich Tätigen, die Aufenthaltsdauer und der zu erwartende Abfallanteil pro Beschäftigtem. Der Landkreis berät die Anschlusspflichtigen bei der Bemessung der erforderlichen Behälter. Er behält sich die Zuweisung von Behältern für den Fall vor, dass die erforderliche Anzahl entgegen Satz 2 nicht eingehalten wird. Auf schriftlichen Antrag kann ausnahmsweise eine Befreiung vom Einsammeln und Transportieren erfolgen, wenn in einem Gewerbebetrieb oder sonstigen anderen Herkunftsbereichen sowohl hausmüllähnlicher Gewerbeabfall als auch produktionsspezifische Abfälle, die mit Hausmüll gemeinsam entsorgt werden können, anfallen und sich der verantwortliche Abfallerzeuger verpflichtet, beide Abfallmengen auf die dafür vom Saale-Holzland-Kreis vorgesehenen Anlagen ordnungsgemäß zu befördern.
- (6) Fallen auf einem Grundstück sowohl Abfälle aus Haushaltungen als auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen an (gemischtgenutzte Grundstücke), so besteht die Möglichkeit für Restmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall die Restabfallbehältnisse bzw. ein Restabfallbehältnis gemeinsam zu nutzen, wenn der Abfall aus anderen Herkunftsbereichen ein Volumen von 10 l je Woche nicht überschreitet. § 12 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.
- (7) Alle Behältnisse für die Restmüllentsorgung der Haushalte und sonstigen Herkunftsbereiche sind in der nach der AbfWS erforderlichen Anzahl und Größe durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten eigenverantwortlich bereitzustellen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 10 müssen die Behältnisse in sauberem Zustand halten. Eine abweichende Regelung von Satz 1 ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Mieter im gegenseitigen Einvernehmen dahingehend möglich, dass der Mieter auf eigene Kosten Eigentümer des Restmüllbehältnisses wird.
- (8) Die Abfuhr des Restmülls erfolgt nach Tourenplänen, die im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises veröffentlicht werden. Eine Abfuhr im vierzehntägigen Rhythmus wird als Mindestleistung durchgeführt. Die Restmüllbehältnisse werden nur entleert, wenn die dafür geltenden Maßgaben der AbfWS, insbesondere nach Abs. 9, erfüllt sind.
- (9) Die Bereitstellung der Restmüllbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von 80 bis 240 l hat am Entleerungstag bis 06.00 Uhr durch den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe des vom Landkreis beauftragten Unternehmens zu erfolgen. Der Entleerungswille muss eindeutig erkennbar sein. Nach der Entleerung sind die Behältnisse von den o. g. Standorten wieder zu entfernen. Behältnisse mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden am Standplatz entleert, es sei denn,
- sie sind nach Maßgabe der vom Saale-Holzland-Kreis dafür vorgesehenen, zugelassenen und bei ihm während der Dienstzeiten erhältlichen Kennzeichnung (rotes doppeltes Klettband) besonders markiert.
- Wenn die Anfahrt der Müllfahrzeuge nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand erfolgen kann sowie mit Gefahren für die Fahrzeuge verbunden ist, kann der Saale-Holzland-Kreis im Einzelfall im Einvernehmen mit den Betroffenen, dem beauftragten Dritten und den zuständigen örtlichen Kommunalverwaltungen Bereitstellungsplätze vereinbaren. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, kann der Saale-Holzland-Kreis die Bereitstellung der Behälter an einem von ihm vorgegebenen Stellplatz anordnen.
- (10) Die Behältnisse dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Behältnisse eingestampft oder eingeschwenkt werden. Glühende oder heiße Stoffe (z. B. heiße Asche) sowie sperrige, flüssige oder andere Abfälle, welche die Behältnisse, Müllfahrzeuge und Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen könnten, dürfen nicht in die Behältnisse eingefüllt werden.
- Behälter mit 1.100 l Fassungsvermögen dürfen ein Gewicht von 350 kg nicht überschreiten.
- (11) Bei Verstoß gegen Abs. 10 können der Saale-Holzland-Kreis oder die von ihm beauftragten Dritten die Entleerung der Behältnisse verweigern. Der Grund hierfür ist vom Kreis oder dem von ihm beauftragten Dritten zu benennen und am Gefäß zu vermerken. Mehraufwendungen gehen zu Lasten der Anschluss- und Benutzungsberechtigten bzw. -verpflichteten.
- (12) Je Grundstück, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen, ist – außer in Ausnahmefällen nach der AbfWS (z. B. Abs. 2 und Abs. 13) – mindestens ein nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 zugelassenes Restmüllbehältnis (Volumen mindestens 80 l) aufzustellen bzw. vorzuhalten.
- Bei einem vorübergehend hohen Anfall von Restmüll ist die Benutzung von zusätzlichen, vom Landkreis zugelassenen und mit dem Aufdruck „Saale-Holzland-Kreis Restmüllsack...“ versehenen Restmüllsäcken möglich. Diese sind an den Abfuhrtagen analog der Restmüllbehältnisse bereitzustellen. Die Müllsäcke im Sinne von Satz 3 können beim Saale-Holzland-Kreis (Abfallwirtschaftsbetrieb) erworben werden.
- (13) Für Grundstücke, bei denen die Anfuhr des Grundstückes mit einem Müllfahrzeug nicht möglich ist, kann auf Antrag die Entsorgung ausschließlich mit Müllsäcken i.S.v. § 12 Abs. 12 Satz 2 vereinbart werden. In diesem Falle ist der Bereitstellungsplatz der Säcke im Einvernehmen mit den Betroffenen (insbesondere dem Anschlusspflichtigen und dem beauftragten Dritten) festzulegen. Im Einzelfall ist die Anordnung eines Stellplatzes nach § 12 Abs. 9 letzter Satz möglich.
- (14) Um eine verursachergerechte Abrechnung der Gebühren zu ermöglichen, wurde ab dem 01.01.2004 im Gebiet des Saale-Holzland-Kreises ein Behälteridentifikationssystem eingeführt. Die Anschlusspflichtigen stellen sicher, dass die dafür notwendigen Chips in die von ihnen vorgehaltenen Behälter einmontiert werden können (vgl. auch § 9 Abs. 1). Einzelheiten werden zwischen dem Saale-Holzland-Kreis und den Anschlusspflichtigen sowie dem vom Kreis beauftragten Dritten abgestimmt. Der Saale-Holzland-Kreis behält sich die verbindliche Anordnung vor, falls ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann.

### § 13 Bioabfall

- (1) Den Vorzug vor der Überlassung an den Saale-Holzland-Kreis hat die Eigenkompostierung des Bioabfalls aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen auf dem Grundstück des Abfallerzeugers.

- (2) Eine Direktanlieferung von Bioabfällen an den zugelassenen und vom Saale-Holzland-Kreis im Amtsblatt bekannt gemachten Kompostierungsanlagen ist im Landkreisgebiet auf eigene Kosten jederzeit möglich.

#### **§ 14 Sperrmüll und Holz**

- (1) Sperrmüll und Holz aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen wird je nach Bedarf auf Abruf abgefahren. Um diese Leistung in Anspruch zu nehmen, muss der Abfallbesitzer eine Anforderungskarte an den beauftragten Dritten schicken oder die Abholung dort telefonisch oder per e-mail anfordern. Vom durch den Saale-Holzland-Kreis beauftragten Dritten erhält er eine schriftliche Terminbestätigung oder eine Bestätigung per e-mail.
- (2) Von der Sperrmüllentsorgung sind ausgeschlossen:
1. Restmüll;
  2. Biomüll;
  3. Schadstoffe oder Sonderabfall-Kleinmengen, Kleinelektroschrott;
  4. Verpackungen, die den §§ 3, 4, 5 und 6 VerpackV unterliegen;
  5. Baustellen- und Bauschuttabfälle;
  6. Kühl-, Gefrier- und Bildschirmgeräte;
  7. Kfz-Teile (einschl. Autoreifen);
  8. Sperrmüll und Holz aus kompletten Haushaltsauflösungen;
  9. Sperrmüll und Holz, der/das in einem Stück schwerer als 100 kg ist oder mehr als 1 cbm einnimmt oder länger als 2,5 m ist;
  10. Schrott.
- (3) Die Bereitstellung des Sperrmülls hat am festgelegten Abfuhrtermin bis 06.00 Uhr durch die Anschluss- oder Benutzungsberechtigten an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum zu erfolgen. Die Anschluss- und Benutzungsberechtigten haben widerrechtlich bereitgestellte Abfälle (Abs. 2) dem entsprechenden Entsorgungsweg zuzuführen. Sie sind in diesem Fall verpflichtet, den Bereitstellungsort von solchen Abfällen zu beräumen und die Sauberkeit wieder herzustellen.

#### **§ 15 Sonderabfall-Kleinmengen und Kleinelektroschrott**

- (1) Zur Schadstoffentfrachtung des Hausmülls werden Schadstoffe und schadstoffhaltige Produkte sowie Kleinelektroschrott getrennt von den übrigen Fraktionen des Hausmülls gesammelt und entsorgt.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 10 haben diese Stoffe getrennt zu halten und im Rahmen der Sonderabfall-Kleinmengensammlung dem Saale-Holzland-Kreis oder einem beauftragten Dritten zu übergeben. Dies gilt insbesondere für:
1. Batterien (Primärelemente);
  2. Altmedikamente;
  3. Altöl und ölhaltige Betriebsmittel bis 10 l;
  4. Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet;
  5. Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet;
  6. Kitt- und Spachtelmasse, nicht ausgehärtet;
  7. Farb- und Lackverdünner;
  8. Chemikalienreste (organisch und anorganisch);
  9. Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel;
  10. quecksilberhaltige Rückstände (z.B. Fieberthermometer);
  11. Leuchtstoffröhren;
  12. Kleinelektroschrott.
- (3) Sonderabfall-Kleinmengen und Kleinelektroschrott werden zweimal im Jahr mit einem Schadstoffmobil eingesammelt. Die Tourenpläne und Standplätze werden entsprechend § 6 Abs. 1 bekannt gemacht. Darüber hinaus kann Kleinelektroschrott an den Sammelstellen des Landkreises abgegeben werden.

- (4) Sonderabfall-Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, die in der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) genannt sind, jedoch in der Summe nicht mehr als 500 kg/Jahr ausmachen, können über die Sonderabfall-Kleinmengensammlung entsorgt und am Schadstoffmobil übergeben werden.
- (5) Die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen ist beim Saale-Holzland-Kreis schriftlich zu beantragen. Pro Sammlung dürfen je Abfallerzeuger nicht mehr als 100 kg überlassen werden. Falls aus rechtlichen Gründen ein Transport dieser Kleinmengen zum Schadstoffmobil nicht zulässig ist, veranlasst der Saale-Holzland-Kreis die gesonderte Abfuhr am Anfallort unter Mitteilung des Abholzeitpunktes. Als Auslage sind dem Saale-Holzland-Kreis die ihm dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu ersetzen.
- (6) Im Übrigen haben die anderen Herkunftsbereiche Sonderabfälle gemäß Thüringer Verordnung über die Überwachung von Sonderabfällen (Thüringer Sonderabfallüberwachungsverordnung – ThürSAbÜVO) vom 16.11.2000 (GVBl. S. 372) zu entsorgen.
- (7) Die Sonderabfall-Kleinmengen und der Kleinelektroschrott sind dem Personal des Schadstoffmobils persönlich zu übergeben. Eine unbeaufsichtigte Bereitstellung an den Standplätzen des Schadstoffmobils ist nicht erlaubt.

#### **§ 16 Schrott**

- (1) Schrott aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen wird je nach Bedarf auf Abruf abgefahren. Um diese Leistung in Anspruch zu nehmen, muss der Abfallbesitzer die Abholung bei der Entsorgungsfirma (beauftragter Dritter) telefonisch oder per e-mail anfordern. Von dieser wird ihm telefonisch oder per e-mail ein Abfuhrtermin mitgeteilt.
- (2) Von der Schrottsentsorgung sind ausgeschlossen:
1. Schrott, der in einem Stück schwerer als 100 kg ist oder mehr als 1 cbm einnimmt oder länger als 2,5 m ist;
  2. Kfz-Teile.
- (3) Die Bereitstellung des Schrotts hat am festgelegten Abfuhrtermin bis 06.00 Uhr durch die Anschluss- oder Benutzungsberechtigten an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum zu erfolgen. Die Anschluss- und Benutzungsberechtigten haben widerrechtlich bereitgestellte Abfälle (Abs. 2) dem entsprechenden Entsorgungsweg zuzuführen. Sie sind in diesem Fall verpflichtet, den Bereitstellungsort von solchen Abfällen zu beräumen und die Sauberkeit wieder herzustellen.

#### **§ 17 Elektroschrott**

Elektroschrott aus Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen wird im Saale-Holzland-Kreis durch gesonderte Sammlung erfasst. Die Geräte können auf Anforderung abgeholt werden. Die Abholung ist beim vom Saale-Holzland-Kreis beauftragten Dritten telefonisch, schriftlich oder per e-mail anzumelden. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Die Geräte sind am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen und mit dem Namen des Eigentümers zu versehen. Darüber hinaus ist eine Abgabe an den Sammelstellen des Landkreises möglich.

#### **§ 18 Papierabfälle**

Für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen, die der Entsorgungspflicht des Saale-Holzland-Kreises unterliegt, wird im Gebiet des Saale-Holzland-Kreises ein Sammelsystem im Holzsystem angeboten.

### III. Abschnitt SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 19 Gebührenerhebung

- (1) Der Saale-Holzland-Kreis erhebt nach Maßgabe von § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung, deren Leistungen sich nach der AbfWS bestimmen.
- (2) Nähere Einzelheiten zur Erhebung der Benutzungsgebühren sind in der Gebührensatzung des Saale-Holzland-Kreises geregelt.

#### § 20 Anordnung von Zwangsgeld

Der Saale-Holzland-Kreis kann zum Vollzug der AbfWS nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 ThürAbfG Anordnungen für den Einzelfall, insbesondere zur Durchsetzung der Überlassungs- und Getrennthaltungspflichten und zur Erteilung von Auskünften und Anzeigen, erlassen und im Rahmen des rechtlich Zulässigen – insbesondere bei der Anwendung von Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen – Zwangsgeld anordnen.

#### § 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig der AbfWS zuwiderhandelt, indem er
1. gegen das Gebot der Getrennthaltung der in § 5 Satz 2 genannten Abfälle verstößt (dies gilt nicht für Bioabfall),
  2. Abfälle entgegen § 7 Abs. 4 unbefugt durchsucht oder entfernt,
  3. Abfälle, die der Landkreis nach § 9 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen hat, entgegen dieser Vorschrift dem Saale-Holzland-Kreis zur Entsorgung überlässt bzw. der öffentlichen Abfallentsorgung zuführt,
  4. Abfälle, die der Saale-Holzland-Kreis nach § 9 Abs. 3 vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen hat, entgegen dieser Vorschrift zum Einsammeln und Transportieren bereitstellt,
  5. als ein im Sinne von § 10 Abs. 1 Anschlusspflichtiger entgegen § 10 Abs. 6, 7 und 8 nicht die danach erforderlichen Maßnahmen trifft, die notwendig sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen, insbesondere es unterlässt, die erforderliche Anzahl an Abfallbehältern bereitzustellen, obwohl auf dem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle anfallen,
  6. entgegen § 11 Abs. 1 den Beauftragten des Landkreises gegenüber die dort genannten Auskünfte verweigert oder entgegen § 10 Abs. 7 den Beauftragten des Saale-Holzland-Kreises Zutritt zu Grundstücken nicht gewährt oder entgegen § 11 Abs. 2 die danach erforderlichen Anzeigen bezüglich des Vorliegens und des Umfangs der Anschlusspflicht oder des Wechsels der Grundstückeigentümer oder der Änderung der Menge der anfallenden Abfälle unterlässt,
  7. entgegen § 12 Abs. 7 Satz 2 die Restmüllbehältnisse nicht in einem sauberen Zustand hält,
  8. hausmüllähnlichen Gewerbeabfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen entgegen § 10 Abs. 3 nicht nach Maßgabe dieser Vorschrift in Restabfallbehältnissen gesondert bereitstellt und dem Saale-Holzland-Kreis überlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 99 Abs. 3 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere die §§ 16 bis 20 ThürKAG, § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch in der Fassung

der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322, zuletzt geändert am 30.07.2004 (BGBl. I S. 2012 – StGB) und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

#### § 22 Inkrafttreten

Die Neubekanntmachung der Abfallwirtschaftssatzung des Saale-Holzland-Kreises – in der sich aus der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreises vom 06.10.2006 ergebenden Fassung – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, 09.10.2006  
Saale-Holzland-Kreis



Heller  
Landrat



## Neubekanntmachung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis vom 09.10.2006

Aufgrund von § 4 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThAbfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 12 Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) i. V. m. Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen – (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) sowie dem Kreistagsbeschluss (K 209-12/06) vom 04.10.2006 hat der Kreistag die Neubekanntmachung der Gebührensatzung – in der sich aus der Ersten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis vom 06.10.2006 ergebenden Fassung – beschlossen:

#### § 1 Gebührenerhebung

Der Saale-Holzland-Kreis erhebt für die Entsorgung von Abfällen und die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen durch private Haushalte gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 3 und andere Herkunftsbereiche als Haushaltungen gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenerhebung dient der Deckung der Kosten, die dem Saale-Holzland-Kreis für die Leistungen in der Abfallentsorgung entstehen.

#### § 2 Gebührentatbestand/von den Abfallgebühren umfasste Leistungen

- (1) Die Abfallgebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises durch die privaten Haushalte als Gegenleistung für die Entsorgung von Abfällen

aus privaten Haushaltungen (nachfolgend Haushaltsabfälle) werden insbesondere zur Deckung der Kosten erhoben, die dem Landkreis durch die Entsorgung von Restmüll i.S.d. § 3 Abs. 2 AbfWS, von Sperrmüll und Holz, von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushalten mittels Schadstoffmobil und Kleinelektronikschrott, von Elektroschrott, Altpapier (soweit dies nicht der Entsorgung durch das Duale System Deutschland erfasst wird) und von Schrott entstehen sowie durch Verwaltungsleistungen, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung und infolge des Betriebes von Abfallentsorgungsanlagen verursacht werden. Diese Gebühren für die Entsorgung von Haushaltsabfällen unterteilen sich in eine Grund- und in eine Leistungsgebühr.

- (2) Der Landkreis erhebt darüber hinaus Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung durch die anderen Herkunftsbereiche und als Gegenleistung für die Leistungen der Entsorgung der in Abs. 1 genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle i.S.v. § 3 Abs. 2 AbfWS) und alle damit nach Maßgabe von Abs. 1 zusammenhängenden Leistungen. Auch diese Gebühren setzen sich aus einer Grund- und einer Leistungsgebühr zusammen.
- (3) Mit der Erhebung von Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus vom Landkreis zugelassenen und mit entsprechendem Aufdruck versehenen Restmüllsäcken werden Kosten gedeckt, die dem Landkreis für die Entsorgung der darin überlassenen Abfälle entstehen.
- (4) Für die Direktanlieferung an der Müllumladestation gemäß § 9 Abs. 3 AbfWS werden Gebühren erhoben. Für die unmittelbar deponierungsfähigen Abfälle werden Gebühren gemäß der Gebührensatzung des ZRO erhoben.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. § 2 Abs. 1 errechnet sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Die Leistungsgebühr i.S.v. § 2 Abs. 1 wird nach der Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerung bemessen. Mindestens werden für die Leistungsgebühr zwei Entleerungen je Gefäß pro Jahr in Ansatz gebracht.  
Dies gilt nicht für Behälter > 1.100 l und Direktanlieferer.
- (2) Die Grundgebühr für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen i.S.v. § 2 Abs. 2 wird nach der Anzahl und der Größe sowie dem Maß der Inanspruchnahme der vorgehaltenen Abfallbehälter bemessen. Kann die Entsorgung nur mit Restmüllsäcken durchgeführt werden, wird die Grundgebühr für einen 80-l-Abfallbehälter veranlagt. Für die Leistungsgebühr gem. § 2 Abs. 2 gelten Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Bei der Hausmüllabfuhr in Großwohnanlagen von mehr als 10 Wohneinheiten/Wohnungen kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen eine Litergebühr als Berechnungsgrundlage für die Abfallentsorgung bestimmt werden. Diese Gebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen sowie eines gebührenwirksamen Mindestvorhaltevolumens von 8 l je Einwohner und Woche ermittelt.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann für eine festgelegte Behälteranzahl ein fester Abfuhrhythmus festgelegt werden (Dauerentsorgung). Die Leistungsgebühr richtet sich in diesem Falle nach § 4 Abs. 2 und wird monatlich beschieden.
- (5) Bei der gemeinsamen Behälternutzung von benachbarten Grundstücken für die Entsorgung der Abfälle aus Haushalten und auf gemischtgenutzten Grundstücken nach Maßgabe des § 12 Abs. 6 AbfWS wird eine Grundgebühr entsprechend Abs. 1 Satz 1 berechnet. Pro mitnutzender Einheit aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) wird der Wert für eine Person in Ansatz gebracht. Die Leistungsgebühr bemisst sich nach Abs. 1 Satz 2 und 3. Sowohl bei der gemeinsamen Behälternut-

zung von benachbarten Grundstücken als auch bei derjenigen für gemischtgenutzte Grundstücke werden die Gebühren der Person, die dem Landkreis gemäß § 12 Abs. 3 und 6 AbfWS des Saale-Holzland-Kreises als verantwortlich benannt wurde, berechnet.

- (6) Gebührenmaßstab für Direktanlieferungen ist eine Gebühr pro Tonne. Für Kleinanlieferungen wird eine Mindestgebühr erhoben.

### § 4

#### Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. von § 2 Abs. 1 und für die gemeinsame Behälternutzung i.S.v. § 3 Abs. 5 beträgt je auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person 19,80 € pro Jahr. Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle i.S.v. § 2 Abs. 2 beträgt pro Jahr
  - je Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen 24,60 €,
  - je Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen 36,84 €,
  - je Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen 73,68 €,
  - je Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 338,28 €.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen und für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 beträgt je Entleerung eines Abfallbehälters mit
  - 80 l Fassungsvermögen 2,60 €,
  - 120 l Fassungsvermögen 3,90 €,
  - 240 l Fassungsvermögen 7,80 €,
  - 1.100 l Fassungsvermögen 35,70 €.
 Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus einem zugelassenen Restmüllsack beträgt 2,80 €.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen in Großwohnanlagen nach § 3 Abs. 3 beträgt 0,08 € je Liter pro Entleerung. Umgerechnet ergibt dies folgende Gebührensätze für die Entleerung von Abfallbehältern:
  - 120 l Fassungsvermögen 9,60 €,
  - 240 l Fassungsvermögen 19,20 €,
  - 1.100 l Fassungsvermögen 88,00 €.
- (4) Die Gebühr für Behälter mit einem Fassungsvermögen >1.100 l beträgt 65,31/m<sup>3</sup>. Diese Gebühr wird erhoben für die Entsorgung von gelegentlich zusätzlich anfallendem Abfall sowie bei Abholungen außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge.
- (5) Für die Direktanlieferung von Abfällen gemäß § 9 Abs. 3 der AbfWS, die dem Saale-Holzland-Kreis anzudienen sind, werden Gebühren wie folgt erhoben:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr in € pro t
030101	Rinden und Korkabfälle	138,93
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104* fallen	138,93
030301	Rinden- und Holzabfälle	138,93
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	138,93
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	138,93
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	138,93
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	138,93
070213	Kunststoffabfälle	138,93

Abfallschlüssel AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in € pro t
070299	Abfälle a. n. g.	138,93
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	138,93
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	138,93
150102	Verpackungen aus Kunststoff	138,93
150103	Verpackungen aus Holz	138,93
150105	Verbundverpackungen	138,93
150106	gemischte Verpackungen	138,93
170201	Holz	138,93
170203	Kunststoff	138,93
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen	213,66
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	138,93
190501	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	138,93
190502	Nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	138,93
190503	Nicht spezifikationsgerechter Kompost	138,93
190801	Sieb- und Rechenrückstände	138,93
190802	Sandfangrückstände	138,93
191004	Shredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003* fallen	138,93
191201	Papier und Pappe	138,93
191204	Kunststoff und Gummi	138,93
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206* fällt	138,93
191208	Textilien	138,93
191210	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	138,93
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	213,66
200139	Kunststoffe	138,93
200203	andere nicht kompostierbare Abfälle	138,93
200301	gemischte Siedlungsabfälle	138,93
200302	Marktabfälle	138,93
200303	Straßenkehricht	138,93
200307	Sperrmüll	138,93

- (6) Sollte bei Kleinanlieferungen nach der Verwiegung die ermittelte Gebühr geringer als 10,00 € sein, wird automatisch eine Mindestgebühr von 10,00 € fällig.

### § 5 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i.S.v. Art. 233 § 4 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18.08.1896 (RGBl. 1896, 604 – EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils dinglich Berechtigte abweichend von

- Satz 1 Gebührenschildner. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührenschildner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig.
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen kann der Grundstücksnutzer (insbes. Mieter, Pächter) als Abfallerzeuger in Anspruch genommen werden.
- (3) Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenschildner für alle anderen an der Deponie des ZRO oder der Übergabestelle angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist grundsätzlich der Anlieferer/Abfallerzeuger, soweit keine gesonderten Festlegungen getroffen werden.
- (5) Kommen gleichzeitig mehrere Gebührenschildner in Betracht, sind diese Gesamtschildner. Dies gilt insbesondere für Mit-eigentümer des Grundstücks, worunter auch Eigentümer von Wohnungseigentum i.S.d. Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) zählen, nicht jedoch für mehrere Mitbesitzer (Mieter, Pächter) auf einem Grundstück, auch wenn diese gem. Abs. 1 oder 2 als Schuldner herangezogen werden. Gebühren für die Entsorgung von Abfällen von einem Grundstück mit mehreren Wohnungseigentümern i.S.d. WEG können nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) auch gegenüber dem Wohnungseigentumsverwalter als dem Bekanntgabeadressat des Gebührenbescheides festgesetzt werden. Ist ein solcher nicht ausdrücklich bestellt worden, steht es aufgrund der gesamtschildnerischen Haftung der Wohnungseigentümer im Ermessen des Landkreises, gegenüber welchem Wohnungseigentümer die Gesamtforderung geltend gemacht wird.

### § 6

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Grundgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. § 2 Abs. 1 und diejenige für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen i.S.v. § 2 Abs. 2 sowie diejenige für die gemeinsame Behälternutzung auf gemischtgenutzten und benachbarten Grundstücken i.S.v. § 3 Abs. 5 entsteht jeweils als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss (insbesondere durch Bereitstellung eines Abfallbehälters) im Laufe des Kalenderjahres, so entstehen die Gebührenschulden für die genannten Grundgebühren mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses folgt, und enden mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Erfolgt die Abmeldung erst danach, ist der Zeitpunkt der Abmeldung maßgeblich. Die Grundgebühr wird in zwei gleich hohen Teilbeträgen in einem Bescheid, der im ersten Quartal des Jahres erlassen wird, für das die Gebühren erhoben werden sollen, festgesetzt. Der erste Teilbetrag ist zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig, der zweite Teilbetrag zum Stichtag 15.09. eines jeden Jahres. Grundlage für die Festsetzung der Teilbeträge im genannten Gebührenbescheid ist für die Grundgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. § 2 Abs. 1 der Datenbestand, wie er sich aus den vom Einwohnermeldeamt übermittelten Zahlen der pro Grundstück mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen zum 31.12. des Vorjahres ergibt. Dasselbe gilt bei der gemeinsamen Behälternutzung auf gemischtgenutzten Grundstücken für den Anteil der Entsorgung von Haushaltsabfällen an der Grundgebühr. Für die übrigen Grundgebühren ist der Datenbestand der zu diesem Zeitpunkt bereitgestellten Behälter, für den Anteil der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen bei der Grundgebühr für gemischtgenutzte Grundstücke der beteiligten Gewerbeeinheiten sowie deren Inanspruchnahme maßgeblich.

- (2) Die Leistungsgebühr zur Abgeltung der Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. § 2 Abs. 1 und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen i.S.v. § 2 Abs. 2 entsteht jeweils mit der Leerung der Behälter. Die für den Erhebungszeitraum eines Jahres zu zahlenden Gebühren stehen zum Jahresende fest. Eine Vorauszahlung auf die für den Erhebungszeitraum eines Jahres zu zahlenden Beträge wird in jeweils gleich hohen Teilbeträgen im in Abs. 1 genannten Bescheid innerhalb des ersten Quartals des Jahres, für das die Vorauszahlungen erhoben werden sollen, festgesetzt. Der erste Teilbetrag ist ebenfalls zwei Wochen nach Zugang des Bescheides und der zweite Teilbetrag ebenfalls zum 15.09. des Jahres fällig. Die Höhe der Vorauszahlungen bestimmt sich nach der Höhe der im vorangegangenen Jahr in Anspruch genommenen Entleerungen. Die geleisteten Vorauszahlungen werden im ersten Quartal des Folgejahres auf der Grundlage der dann vorliegenden Daten mit den tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen verrechnet (Schlussabrechnung). Mindestens wird je Teilbetrag eine Entleerung in Ansatz gebracht.
- (3) Die Abfallgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Abfallsäcken i.S.v. § 2 Abs. 3 entsteht mit deren Erwerb und wird dann auch fällig.
- (4) Die Litergebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Großwohnanlagen entsteht jeweils mit der Entleerung der Behälter. Die konkrete Höhe der für das Jahr zu zahlenden Gebühren wird zum Anfang des Jahres auf der Grundlage der Durchschnittsbelegung des Vorjahres (s. § 3 Abs. 3) festgelegt. Mehrkippungen werden nachträglich berechnet.
- (5) Für die Entstehung und Fälligkeit der Grundgebühr bei der Dauerentsorgung gilt Abs. 1, für die Entstehung der Leistungsgebühr gilt Abs. 2 entsprechend.
- (6) Die Gebührenschuld bei Direktanlieferern entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei sofortiger Barzahlung gilt der Wiegeschein/Barbeleg als Gebührenbescheid. Kleinanlieferungen werden ausschließlich nur gegen Barzahlung angenommen.

### § 7

#### Änderungen der Daten für die Gebührenerhebung während des Jahres

- (1) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein oder werden dem Landkreis Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Grundgebühr rechtfertigen, wird die Gebühr spätestens zum Beginn des nächsten Halbjahres, das auf die Kenntnis des Kreises folgt, für den verbleibenden Zeitraum des Jahres geändert und mit dem Bescheid der Schlussabrechnung rückwirkend festgesetzt. Anlässlich der Schlussabrechnung gem. § 6 Abs. 2 werden aufgrund der Festsetzung im ersten Quartal zuviel gezahlte Beträge nach Maßgabe von Abs. 2 verrechnet bzw. zuwenig gezahlte Beträge nacherhoben.
- (2) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks Betriebsstörungen oder betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abholung bzw. der Entsorgung unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner gemäß § 8 AbfWS keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

### § 8

#### Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

- (1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Soweit der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, wird er sie schätzen. Er berücksichtigt dabei die Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

- (3) Für die Mitteilungspflichten bei Rechtsänderungen auf dem Grundstück, insbesondere beim Wechsel des Gebührenschuldners aufgrund von Änderungen der Eigentumslage, gelten die Meldepflichten gemäß § 11 Abs. 2 AbfWS des Saale-Holzland-Kreises entsprechend.

### § 9

#### Inkrafttreten

Die Neubekanntmachung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis – in der sich aus der Ersten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis vom 06.10.2006 ergebenden Fassung – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, 09.10.2006  
Saale-Holzland-Kreis



Heller  
Landrat



## Informationen aus den Ämtern

### Schulverwaltungs- und Kulturamt

Das Amt für Ausbildungsförderung informiert:

In der Zeit vom 15.–17.11.2006 ist das Amt für Ausbildungsförderung wegen Weiterbildung der Mitarbeiterinnen geschlossen. Ausgabe und Entgegennahme von Anträgen ist im Sekretariat des Schulverwaltungs- und Kulturamtes möglich.

### Straßenverkehrsamt – Taxitarifordnung

#### Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Saale-Holzland-Kreis

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2006 (BGBl I S. 1974), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01.04.1993 (Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Thüringen Nr. 13 S. 259 vom 05. Mai 1993) geändert durch 1. Änderungsverordnung vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290) wird folgende Verordnung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz im Saale-Holzland-Kreis haben.
- (2) Die in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Personenverkehr mit Taxen gelten für den Pflichtfahrbereich.
- (3) Der Pflichtfahrbereich umfasst das gesamte Territorium des Saale-Holzland-Kreises und die Stadt Jena.

### § 2

#### Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:  
Grundpreis

Kilometerpreis (Entgelt für die gefahrene Wegstrecke)

Wartezeitpreis

Zuschläge, soweit diese in Betracht kommen

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,10 € berechnet.

In den Beförderungsentgelten ist die Mehrwertsteuer enthalten.

(2) Folgende Preise werden festgelegt:

**Grundpreis** 2,00 €

**Kilometerpreis Tarfstufe I** 0,65 €

Die Tarfstufe I umfasst: Anfahrten und Rundfahrten

Nachttarif 22.00 bis 06.00 Uhr und Feiertag 0,70 €

**Kilometerpreis Tarfstufe II** 1,30 €

Die Tarfstufe II umfasst: Zielfahrten

Nachttarif 22.00 bis 06.00 Uhr und Feiertag 1,40 €

**Fahrpreis für die ersten zwei Kilometer, pro km** 2,00 €

**Wartezeitpreis** – Für die Wartezeiten während der Dauer des Beförderungsvertrages einschließlich verkehrsbedingtem Halten wird pro Stunde 20,00 € erhoben. Wartezeiten, die durch den Fahrer verursacht werden, dürfen nicht berechnet werden.

**Zuschlag** ab dem 2. Gepäckstück mit mehr als 10 kg bzw. ab dem 2. sperrigen Gegenstand je 1,00 € (ein Gepäckstück bzw. ein sperriger Gegenstand bis 20 kg frei)

**Zuschlag** für die Beförderung von Kleintieren (z.B. Hunde, Katzen) je 1,00 € (Blindenhunde frei)

Bei Benutzung eines Taxis mit mehr als 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz (Großraumtaxi) wird zu dem vom Fahrpreisanzeiger ermittelten Fahrpreis ein Zuschlag in Höhe von 5,00 € berechnet, wenn mehr als 4 Personen befördert werden bzw. ein Großraumtaxi ausdrücklich angefordert worden ist.

Die Tarife sind Festpreise, sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Die Tarifordnung ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

- (1) **Anfahrten** sind bestellte Leerfahrten vom Bereitstellungs- zum Einsteigeort des Fahrgastes (Bestellort)
- (2) **Rundfahrten** sind Fahrten, bei denen der Fahrgast zu einem oder mehreren Fahrzielen und zurück befördert wird.
- (3) **Zielfahrten** sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Zielort entlassen wird und leer zurück fährt.
- (4) **Fahrweg** der Fahrer hat den verkehrsgünstigsten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg mit dem Fahrgast vereinbart wird.
- (5) **Wartezeiten** sind alle Stillstände des Taxis während der Inanspruchnahme, es sei denn der Stillstand wird durch den Fahrer verschuldet oder tritt wegen technischer Mängel am Fahrzeug ein. Dieser Ausschluss gilt auch bei allen Unfällen, in die das Fahrzeug verwickelt ist.

### § 4

#### Abweichende Fahrpreise

- (1) Wird ein bestelltes Taxi nicht genutzt, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis nach Tarfstufe I zu entrichten.
- (2) Sondervereinbarungen im Pflichtfahrbereich sind zur Genehmigung der Erlaubnisbehörde vorzulegen. Hierzu zählen auch Vereinbarungen besonderer Tarife für die Beförderung von Kranken entsprechend der Erstattungssätze der Krankenkasse oder Schülerbeförderung. Entgelte, die durch Sondervereinbarungen geregelt sind, dürfen die Taxitarife für den Pflichtfahrbereich nicht übersteigen.
- (3) Bei einer Fahrt, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches liegt, ist vor Antritt der Fahrt das Beförderungsentgelt für die

gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

- (4) Die Fahrgäste haben die Kosten für die von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen zu ersetzen.

### § 5

#### Fahrpreisanzeiger

- (1) Nach § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) müssen Taxen mit einem geeichten und beleuchteten Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein.
- (2) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen. Ein anderer als der angezeigte Fahrpreis darf nicht gefordert werden.
- (3) Bei Störungen der Funktionsfähigkeit des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach dem Kilometerpreis – unter Ansatz der tatsächlich angefahrenen Wegstrecken entsprechend der Tarfstufe – zu berechnen und dem Grundpreis hinzuzurechnen. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast auf Störungen des Fahrpreisanzeigers und die Art der Berechnung des Beförderungsentgeltes sofort hinzuweisen. Die Störung des Fahrpreisanzeigers ist unverzüglich zu beseitigen. Bei Verletzung der Eichplomben ist eine sofortige Nacheichung erforderlich.

### § 6

#### Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist vom Fahrgast im allgemeinen nach Beendigung des Fahrauftrages in bar zu entrichten.
- (2) Der Taxifahrer ist nicht zur Entgegennahme unbarer Zahlungsmittel verpflichtet, darf jedoch bei Entgegennahme von Schecks einen Zuschlag von 1,50 € erheben.
- (3) Der Taxifahrer muß während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 20,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechslens gehen nicht zu Lasten des Fahrgastes.
- (4) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine datierte Quittung über den entrichteten Fahrpreis unter Angabe von Anfangs- und Zielort, gegebenenfalls Fahrtstrecke, Ordnungsnummer des Taxi auszustellen.

### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der Vorschriften über die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem PBefG, der BO-Kraft oder anderer gesetzlichen Regelungen handelt gemäß § 61 Abs. 1 Pkt. 4 PBefG ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen über Beförderungsentgelt im Pflichtfahrbereich nach § 2 Abs. 2, abweichende Fahrpreise nach § 4 Abs. 1, 2, und 3, Abrechnungs- und Zahlungsweise nach § 6 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 61 Abs. 2 PBefG genannten Höhe geahndet werden.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 30.06.2001 außer Kraft.

Eisenberg, 15.09.2006

*Heller*

Heller  
Landrat



## Gesundheitsamt

## Grippe-Impfung nicht vergessen!

Schwierigkeiten mit der Herstellung einer der 3 Komponenten des Grippeimpfstoffes haben die Auslieferung des Impfstoffes in diesem Jahr um einige Wochen verzögert. Zum 6. Oktober waren erst 15 Mio. der geplanten 25 Mio. Impfstoffdosen vom Paul-Ehrlich-Institut freigegeben worden. In den vergangenen Jahren wurde im Oktober schon auf Hochtouren geimpft.

Deshalb erinnert das Gesundheitsamt alle gefährdeten Menschen, insbesondere alle über 60-jährigen, alle chronisch Kranken, alle Personen mit erhöhtem Publikumsverkehr und in diesem Jahr erstmals auch alle Personen mit Kontakt zu Geflügel oder Wildvögeln, sich in den nächsten Wochen beim Hausarzt gegen Influenza (Virusgrippe) impfen zu lassen.

Nach der Impfung benötigt das Immunsystem zwischen 7 und 14 Tagen, um einen vollständigen Immunschutz aufzubauen, wegen der wechselnden Oberflächenbestandteile der Influenza-Viren sind jährlich Auffrischungsimpfungen mit dem jeweils aktuellen Impfstoff erforderlich.

## Ende des amtlichen Teils

## Museum Leuchtenburg

## Ausschreibung

Der Förderverein Museum Leuchtenburg e.V. schreibt zum 01.01.2007 die Stelle eines Zivildienstleistenden aus. Bewerber mit handwerklichen Vorkenntnissen oder Ausbildungen werden bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich an:



Förderverein Museum Leuchtenburg e.V.  
Dorfstr. 100  
07768 Seitenroda  
Tel.: 036424 / 22258

## Herbstzeit im Museum Leuchtenburg

Planen Sie mit Ihren Kindern zur schönen Herbstzeit einen Ausflug auf die Leuchtenburg.

Besuchen Sie die mittelalterliche Burganlage, die Ausstellungen des Museums und schauen Sie vom Turm ins Land und auf den wunderschön gefärbten Herbstwald.

Dazu bieten wir Ihnen für Ihre Kinder – jeweils von 10.00 bis 17.00 Uhr an den aufgeführten Tagen im Rittersaal des Museums – noch eine gestalterische Betätigung oder am Samstag um 11.00 Uhr und 16.00 Uhr den Besuch des Puppentheaters.\*

Mittwoch, 01. November  
Herbstzeit ist Drachenzzeit

Habt Ihr Euren Drachen vom letzten Herbst nicht mehr gefunden?

Wir bauen mit Euch einen einzigartigen Drachen, den Ihr nach Euren Wünschen und Vorstellungen gestalten könnt.

Materialkosten: 1,50 € für jeden gebauten Drachen.

Eine Drachenschnur kann an der Kasse im Museum erworben werden.

Donnerstag, 02. November  
Lasst es leuchten in der Dunkelheit

Wer hat noch keine Laterne zum Martinsumzug oder sitzt zu Hause im Dunkeln? Wir können weiterhelfen.

Laternen und Windlichter könnt Ihr heute bei uns gestalten.

Materialkosten: 2,00 € für eine Laterne oder ein Windlicht.

Freitag, 03. November  
Alles rund um Kerzen

Im November werden die Tage kürzer und die Abende länger.

Wer möchte den Abend gemütlich im Schein einer selbst verzierten oder selbst gezogenen Kerze verbringen?

Bei uns ist jede Kerze ein Unikat.

Materialkosten: 1,00 € für jede Kerze.

Samstag, 04. November  
Puppentheater Manuart – Eintritt 4,- € pro Person

11.00 Uhr Max und Moritz

16.00 Uhr Schneewittchen



\* Für alle Angebote ist eine Eintrittskarte in das Museum erforderlich.

Museum Leuchtenburg, Dorfstr. 100, 07768 Seitenroda,  
[www.leuchtenburg.info](http://www.leuchtenburg.info)  
täglich geöffnet von 09.00 bis 17.00 Uhr

## Impressum

**Herausgeber:** Saale-Holzland-Kreis

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

**Anschrift:**

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: [blr-presse@lrashk.thuringen.de](mailto:blr-presse@lrashk.thuringen.de)

**Druck:**

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmals

**Allgemeine Bezugsbedingungen** (gültig ab 30.06.2005)

I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe

II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe

III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter [www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de), Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 27.11.2006

Redaktionsschluss dafür: 10.11.2006